

Die Stadt Gronau regt an, die Ausnahmetatbestände des Ziels 2.3 für die Darstellung und Festsetzung von Bauflächen und Baugebieten im regionalplanerisch festgelegten Freiraum aus dem Entwurf der 3. Änderung des LEP NRW mit einem gesonderten Spiegelstrich wie folgt zu ergänzen:

(...)

¾ die Planung die Zulässigkeit von Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie im Sinne von § 11c EnWG begründet und sich der Standort in unmittelbarer Nähe von Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie oder entsprechender Transportleitungen befindet und die verkehrliche Erschließung gesichert ist oder außenbereichsverträglich gesichert werden kann oder der Freiraum durch sonstige gewerbliche Anlagen vorgeprägt ist.

Ferner regt die Stadt Gronau mit Bezug auf den Ausnahmetatbestand aus Ziel 2.3 der *angemessenen Erweiterung vorhandener gewerblicher Betriebe im Außenbereich* an, die Erläuterungen zu Ziel 2.3 aus dem Entwurf der 3. Änderung des LEP NRW wie folgt zu ergänzen:

¾ Umfassende Erweiterungen gewerblicher Anlagen, die über mehr als die Hälfte des räumlichen Umfangs der bestehenden Anlage hinausgehen, sind auch dann möglich, wenn es sich um Anlagen i.S. von § 2 EEG 2023 handelt, deren Errichtung und Betrieb in einem überragenden öffentlichen Interesse liegt. Dies können insbesondere Anlagen zur Gewinnung von Energie aus Biomasse sein.

Der Plangeber wird aufgefordert, Grundsatz 6.1-8 in der bislang gültigen Fassung zu belassen. Ein genereller Vorrang für eine gewerblich/industrielle Nachnutzung entsprechender Brachflächen erkennt siedlungsstrukturelle Besonderheiten in den Gemeinden allgemein und steht speziell in der Stadt Gronau konkreten Überlegungen zur Nachnutzung textilindustrieller Altstandorte entgegen. Es sollte grundsätzlich den Gemeinden überlassen werden, wie sie im Rahmen der regionalplanerischen Vorgaben Brachflächen revitalisieren.